

Informationen zur neuen Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Am 01. August 2017 ist die neue Gewerbeabfallverordnung in Kraft getreten. Damit wird die in § 6 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verankerte Abfallhierarchie auch auf gewerbliche Siedlungs- und Bauabfälle übertragen!

Durch die Gewerbeabfallverordnung wird dem Recycling absoluter Vorrang eingeräumt. Damit gute Ergebnisse erzielt werden können, ist die getrennte Sammlung und Beförderung der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle, sowie der Bau- und Abbruchabfälle *grundsätzlich* zwingend erforderlich.

Nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen darf eine gemeinsame Erfassung bestimmter Fraktionen erfolgen!

Diese Gemische sind dann einer Sortieranlage zuzuführen.

Die direkte energetische Verwertung bestimmter Abfallgemische als weitere Ausnahme ist an strenge Voraussetzungen gebunden.

Anfallender Restmüll, also Abfälle, die nicht verwertet werden können, ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (AWSH) zu überlassen.

Dieses ist in § 7 Gewerbeabfallverordnung geregelt.

Vorgaben der neuen Gewerbeabfallverordnung

Für gewerbliche Siedlungsabfälle zur Verwertung gilt:

Grundsätzliche Getrennthaltungspflicht für

Papier/Pappe/Karton ohne Hygienepapier, Glas, Kunststoff, Metall, Holz, Textilien, Bioabfälle und ggf. weitere industriespezifischen Abfallfraktionen

nach getrennter Sammlung Zuführung zum Recycling /Vorbereitung zur Wiederverwertung (§3 Abs. 1)

Ausnahme:

Sortierpflicht für Gemische aus verwertbaren Abfällen

⇒ Zuführung zur Vorbehandlungsanlage (§4 Abs. 1)

Das Gemisch darf nur sehr geringe Anteile an Glas- und Bioabfällen und keine Krankenhausabfälle enthalten!

Falls
technisch
nicht
möglich
oder
wirtschaft-
lich nicht
zumutbar

Ausnahme:

⇒ Zuführung zur Müllverbrennungsanlage (§4 Abs.3 und 4)

Das Gemisch darf nur sehr geringe Anteile an Glas- und Bioabfällen, Metallen, Mineralien und keine Krankenhausabfälle enthalten!

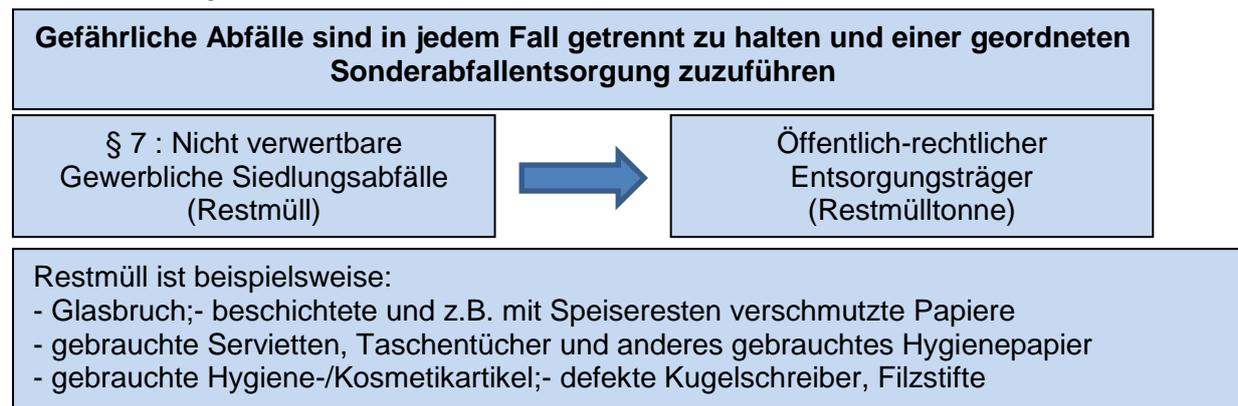
Wann ist die getrennte Sammlung *technisch* nicht möglich?

Eine technische Unmöglichkeit kann z.B. durch sehr beengte bzw. gänzlich fehlende räumliche Verhältnisse zur Aufstellung von Sammelbehältern gegeben sein. In diesen Fällen sind aber auch Alternativen (gestaffelter Abfallanfall, ect.) zu prüfen! Eine technische Unmöglichkeit ist erst gegeben, wenn alle denkbaren Varianten ausscheiden!

Wann ist die getrennte Sammlung *wirtschaftlich* nicht zumutbar?

Die getrennte Sammlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung (insbesondere auf Grund einer hohen Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion) außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung oder Aufbereitung stehen.

Weitere Trennpflichten:



Dokumentationspflicht

Jeder Abfallerzeuger/-besitzer hat sowohl die Einhaltung der Getrennthaltungspflichten als auch das Vorliegen der Ausnahmetatbestände zu dokumentieren. Die entsprechende Dokumentation ist der Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen!

Ein Muster dazu finden Sie auf der Homepage des Kreises Herzogtum Lauenburg unter „Bürgerservice“, Geschäftsbereich „Regionalentwicklung, Umwelt & Bauen und dort im Fachdienst „Abfall & Bodenschutz“.

Was bedeutet das für Ihren Betrieb?

In der Vergangenheit wurden die unterschiedlichsten Fraktionen an verwertbaren Abfällen oft in einem Behälter gesammelt und von privaten Entsorgern abgeholt. **Dies ist in der Regel nicht mehr zulässig!**

Ab 01.08.2017 müssen die im Betrieb angefallenen Abfallfraktionen Papier/Pappe/Karton (ohne Hygienepapier), Glas, Kunststoff, Metall, Holz, Textilien und Bioabfälle in jeweils separaten Behältnissen gesammelt und der Verwertung zugeführt werden. Dies soll die stoffliche Verwertung dieser Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben steigern, da in der Vergangenheit die energetischen Abfälle z.B. aus Kunststoff und Papier in großen Mengen in den Müllverbrennungsanlagen (nur) thermisch verwertet wurden.

Bau-und Abbruchabfälle zur Verwertung

Darüber hinaus müssen Betriebe auch Bau- und Abbruchabfälle (§§ 8 u. 9 GewAbfV) trennen. Es gilt der Grundsatz, dass die folgenden Fraktionen grundsätzlich getrennt zu erfassen sind:

Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen/Keramik.

1. Nur im Ausnahmefall dürfen diese Fraktionen auch gemischt erfasst werden, und zwar nur dann, wenn eine getrennte Erfassung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (zum Beispiel aus rückbaustatischen Gründen oder aufgrund begrenzter Platzverhältnisse).
2. Soweit Bau- und Abbruchabfälle gemischt erfasst werden, sind Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel oder Fliesen/Keramik enthalten einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten, sind einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.
3. Eine thermische Verwertung ohne Vorbehandlung ist auch hier nur zulässig, sofern eine Vorsortierung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Ähnlich wie bei den gewerblichen Siedlungsabfällen müssen auch die Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen die Einhaltung dieser Vorgaben und Ausnahmetatbestände dokumentieren.
4. Für kleinere Baumaßnahmen (bspw. Renovierungen) mit einem Abfallaufkommen kleiner 10 m³ kann auf eine Dokumentation verzichtet werden. Die Getrenntsammlungspflichten selbst gelten dennoch!